

„Die Stimme“ Organ des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Verantwortlich für den Inhalt: ...
Verlag: ...
Berlin N.O. 55, Orffmader Straße 230

Redaktion: ...
Verlag: ...
Berlin N.O. 55, Orffmader Straße 230

Anzeigen der 4-spaltigen Zeitungs-
20 Pfennig
Verkaufspreis 15 Pfennig
Dauerabonnementspreis 10 Pfennig

Die deutschen Gewerbevereine (H.-D.)

Die Sehung des Arbeiterstandes muß im letzten Grunde das Wert der Arbeiter selbst sein. An dieser Zeit der wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen erscheint es zweckmäßig, die Entstehungsgeschichte der Arbeiterbewegung, vor allem die der Deutschen Gewerbevereine ins Gedächtnis zu rufen. Die überaus Mehrzahl unserer Kollegen mit der Geschichte vertraut, im Laufe der Jahre ist jedoch ein neuer Stamm von Kollegen herangewachsen, welche aus den Erklärungen ihre Lehren schöpfen müssen, denen das alte Kampffeld weitaus zur Bereicherung ihres Wissens dient.

Die Umwälzungen auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens erforderten auch die Arbeits- und Arbeiterverhältnisse. Während über die Lehrlings- und Gesellenzeit nichts weiter war, als ein Uebergangsstadium zum selbständigen Meister, zerstörte die zunehmende Industrialisierung immer mehr das alte patriarchalische Verhältnis. Die Kunst, Werkstatt- und Hausgemeinschaft zwischen Meister und Gesellen fing an zu schwinden. Ein schändlicher Lohnarbeiterstand wuchs langsam heran.

In den vierziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts trat ein Gährungsprozess auf geistlichem Gebiete ein. Um auch die Arbeiter von dem vorherrschenden Streben nach Aufklärung nicht zu trennen, gingen wohlwollende Männer der Wissenschaft und der besthenden Schichten dazu über, sogenannte Handwerker- und Arbeiterbildungsvereine zu gründen. Die Elementarkenntnisse zu vermitteln und zu ergänzen, überhaupt den allgemeinen Bildungsstand der arbeitenden Massen zu heben, war der Zweck der an sich gewiß nützlichen Vereine. An Vorteile gegenüber anderen Vereinen wurde wenig oder gar nicht gedacht. Erst später kamen sich auf diesem Gebiete die Dinge.

Die bekannten Ereignisse der Jahre 1848-49 gingen auch an der deutschen Arbeitererschaft hinflos vorüber. Gleichsam aus dem neuen Leben erwacht, bildeten sich sehr bald nach dem Ausbruch des Jahres 1848 besondere Arbeitervereine. Schon am 11. April desselben Jahres beschloß man, ein Zentralkomitee der Arbeitervereine zu bilden, welches sich dann am 19. April in Halle unter der Leitung von Karl August Ruge konstituierte. Auf Grund eines besonderen Beschlusses sollte eine planmäßige Organisationsarbeit in allen Teilen Deutschlands unternommen werden. Als Organ des Zentralkomitees erschien am 25. Mai die erste Nummer „Das Volk“, welche eine dreimal wöchentlich erscheinende sozialpolitische Zeitschrift war. Die von dem Schriftleiter W. Ruge redigiert wurde und sich die Aufgabe stellte, „das Empirium einerseits zu unterstützen, andererseits gegen die Krisis zu kämpfen, gegen die Mittelalter, gegen die Arbeiter heranzutreten gegen die Macht des Kapitals und der Konkurrenz und immer voranzufahren, wo es gilt, dem Arbeiter irgend noch vorzuenthaltenes politisches Recht zu erhalten, damit es die Mittel erhalte, sich die soziale Freiheit die erlangte. Erkenne um so besser zu erringen.“

Da das Zentralkomitee von den Tagungen anderer Vereine nicht befriedigt war, beschloß man die Einberufung eines allgemeinen Arbeiterkongresses, um über die verschiedenen Forderungen und Aufgaben der Arbeiter zu beraten. Vom 23. bis zum 2. September 1848 fand dann dieser in Berlin ein wichtiger Beisitz über die Organisationsstatuten, Selbstbestrebungen, der Hilfe des Staats und der Volkserziehung wurden. In einem sogenannten Manifest wurden die Grundforderungen des Kongresses an die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. gesandt. Dies Manifest ist datiert vom 2. September und schließt mit folgenden bemerkenswerten Sätzen:

Wir Arbeiter sind von Natur die Stützen der Ruhe und Ordnung, denn wir wissen sehr wohl, daß wir zum Leben der Ruhe und Ordnung bedürfen. Wir reichen unseren Mitbürgern die Hand und die Bekämpfung des Wortes: „Gott mit uns“ wollen wir nicht. Wir wollen die Ruhe und Ordnung der Staaten aufrechterhalten — können es nicht, wenn wir haben die Kraft dazu und wir haben sie nicht. Wir wollen nur vorwärts gehen, wenn wir abgewiesen werden, wenn die alte Ordnung aufrechterhalten und unsere Rechte auch weiterhin, wir haben, von keinem

der Macht haben auf humane Weise geachtet würde der Geißel des Schicksals gehorchen und unter der Macht der finsternen Not aus den wärmsten Freunden der bestehenden Ordnung zu den bittersten Feinden derselben werden müssen.“ Der Sitz des Zentralkomitees wurde von Berlin nach Leipzig verlegt und als publizistisches Organ des Arbeiterbundes kam am 3. Oktober 1848 „Die Verbrüderung“ heraus.

Eine lebhaftere Aktion setzte nach dem Kongress ein. Zahlreiche Versammlungen hielt man ab, auch fanden im Laufe der Zeit mehrere Landes- und Bezirkskongresse statt. So für die norddeutschen Arbeiter ein solcher Kongress in Hamburg, für Sachsen in Leipzig, für Thüringen in Altenburg, für Südwestdeutschland in Heidelberg, für Württemberg in Göttingen und für Bayern ein solcher in Nürnberg. Eine zukunftsreiche Stimmung herrschte in der Arbeitererschaft. Am Niederrhein versuchten sich die Gedanken eines Marx und Engels Bahn zu brechen. In der Bewegung der Buchdrucker trat im modernen Gewande die Berufsorganisation auf, die Prinzipale und Gehilfen zu ernster Arbeit veranlagte.

Doch nicht lange dauerte dieser Frühlingstraum der deutschen Arbeitererschaft. Die Reaktion gewann wieder Oberhand und bald gingen die Regierungen von Bayern, Sachsen und Preußen gegen die Arbeiterverbrüderung vor. Das Organ ging am 1. Juli 1850 ein. Suchte man sich auch anfangs den veränderten Verhältnissen anzupassen, so gelang dies doch nur spärlich. Dann kam der Bundesratsbeschluss vom 13. Juli 1854, der die letzten Reste dieser politischen und sozialen Vereinigungen vernichtete, ohne besondere äußere Spuren zu hinterlassen.

Passive Handelsbilanz.

Deutschland hatte im Jahre 1816 eine Einwohnerzahl von 26 Millionen. Von diesen ernährten sich durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft rund 18 Millionen; die übrigen rund 8 Mill. von Handel, Gewerbe und Industrie. Durch die zunehmende Industrialisierung hatten wir eine gewaltige Völkerverwanderung innerhalb des Reiches zu verzeichnen. Die in den östlichen Teilen des Reiches in der Landwirtschaft Beschäftigten, litten unter schlechten Lohn- und Wohnungsverhältnissen bei einer übermäßig langen Arbeitszeit. Eine Möglichkeit, sich jemals in ihrem Heimatort zu verbessern, war ausgeschlossen. Deshalb wanderten sie in großer Zahl nach den Industrieorten und überfüllten die großen Städte. Die Industrie nahm insbesondere im Westen des Reiches einen gewaltigen Aufschwung und stellte jede aus dem Osten kommende Arbeitskraft willig ein. Ihre Agenten holten nicht bloß dort, sondern auch aus den russischen und österreichischen Grenzbezirken billige Arbeitskräfte in großer Zahl ins Land. Diese Entwicklung hatte zur Folge, daß der Osten entblüht, der Westen und die großen Städte an Bevölkerungsziffer gewaltig zunahm. Die natürliche Bevölkerungszunahme hatte sich vor dem Kriege von Jahr zu Jahr derartig gesteigert, daß sie in den letzten Vorkriegsjahren 800 000 pro Jahr ausmachte. Wäre der Krieg nicht gekommen, so würde diese Steigerungszahl heute rund 1 Million betragen.

Durch diese Verschiebung und Steigerung der Bevölkerung hat sich auch das Verhältnis gegen 1816 vollständig verschoben. Bei der Volkszählung 1910 betrug die Einwohnerzahl des Deutschen Reiches 60 Millionen; davon wurden 72 Prozent durch Handel, Industrie und Gewerbe und nur noch 28 Prozent in der Land- und Forstwirtschaft ernährt. Vom Standpunkt der Volksernährung aus betrachtet, reden diese Zahlen eine deutliche Sprache. Das Verhältnis ist das umgekehrte wie 1816, ja, es liegt noch bedeutend ungünstiger. Wenn auch die Entwicklung nur annähernd dieselbe gewesen ist, dann sind heute 80 Prozent nicht landwirtschaftlich Beteiligte vorhanden. Es ist also unmöglich, daß die Landwirtschaft das produzieren kann, was zur Ernährung des deutschen Volkes notwendig ist. Noch ungünstiger ist die Situation dadurch geworden, daß wir durch das Friedensdiktat von Versailles große landwirtschaftliche Ueberflußgebiete im Osten des Reiches verloren haben. Zwar läßt sich die landwirtschaftliche Produktion noch dadurch steigern, indem die noch vielfach vorhandenen Oedländerereien kultiviert und nutzbar gemacht werden, aber immerhin reicht dieses nicht aus, um den vollen Bedarf des Volkes an Nahrungsmitteln zu decken. Wir sind also in steigendem Maße auf die Einfuhr von Nahrungsmitteln aus dem Auslande angewiesen.

In der deutschen Industrie wird so viel produziert, daß der Inlandsbedarf weit überschritten wird. Wir sind also gezwungen, Waren auszuführen. 1816 waren wir ein Agrarstaat, jetzt sind wir Industriestaat. Damals konnten 8 Millionen Industriebevölkerung nicht alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufnehmen, wohl war die Landwirtschaft imstande, die Erzeugnisse der 8 Mill. gewerblich Tätigen zu verbrauchen. Heute dagegen können 12 Millionen Angehörige der Landwirtschaft nicht das aufnehmen, was 48 Millionen in der Industrie und Gewerbe Tätigen produzieren; sowie umgekehrt, die 12 Millionen nicht so viel Lebensmittel schaffen können, wie 48 Millionen verbrauchen. Unsere Ausfuhr an fertigen Waren muß also in jeder Weise gesteigert werden.

Die Zahl der Arbeitslosen ist in Deutschland noch erschreckend hoch. Durch die Wirkungen des Versailler Diktats sind uns die Hände gewaltig gebunden. Dadurch leidet der freie Handel, und so haben wir die traurige Tatsache zu verzeichnen, daß unsere Einfuhr die Ausfuhr bedeutend übersteigt. Wir haben also eine passive Handelsbilanz. Das hat zur Folge, daß Deutschland viele Waren, anstatt gegen Austausch von Industrieprodukten, mit barem Gelde zahlen muß. Die ungeheuren Reparationslasten, die wir neben unerträglichen Besatzungskosten, sowie den sonstigen großen Verlusten zu tragen hatten, haben Deutschland finanziell gewaltig geschwächt; abgesehen davon, daß jeder einzelne das, was er an Vermitteln hatte, durch die Inflation verloren hat.

Von Beginn des Krieges bis Ende 1918 betrug unsere Gesamtausfuhr 16,5 Milliarden M., die Einfuhr 31,8 Milliarden M. Rechnet man von Beginn des Krieges bis Februar 1920, so betrug die Einfuhr 50 Milliarden, und die Ausfuhr 17,6 Milliarden Mark. Diese schwere Vorbelastung zeigt auch heute noch ihre Nachwirkung. Das eifrige Bestreben aller Beteiligten geht dahin, eine aktive Handelsbilanz herbeizuführen. Auch die Arbeiterchaft hat ein gewaltiges Interesse daran, unsere Ausfuhr zu steigern. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen nur darin, daß die Arbeitgeber durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit die Konkurrenz mit dem Ausland erreichen wollen, während nach unserer Auffassung auch noch andere Mittel zur Steigerung und Verbilligung der Produktion dienen können. Als Anhänger des Achtstundentages verlangen wir von unseren Mitglieðern, daß sie in diesen 8 Stunden auch wirklich arbeiten, und die übrige Zeit zur körperlichen und geistigen Erholung benutzen. In derselben Weise müssen die Unternehmer für technische Verbesserung in Betrieben und möglichsie Ausschaltung oder Einschränkung der nicht produktiv wirkenden Personen, bis in die oberste Ebene hinein, Sorge tragen.

Auf die Dauer kann Deutschland eine passive Handelsbilanz nicht ertragen. Es ist zu hoffen, daß bei der doch unerkennbar vorhandenen wirtschaftlichen Wiederbelebung die Ausfuhr gesteigert wird. Die bisher bekannten Zahlen über Ein- und Ausfuhr wirken zwar nicht sehr tröstlich, aber Schwankungen werden auch in Zukunft vorkommen. Am 1. Halbjahr 1924 überstieg die Einfuhr die Ausfuhr um ca. 1,6 Milliarden. Durch die scharfen Kreditbeschränkungen der Reichsbank wurde die Einfuhr auf vielen Gebieten eingeschränkt und unterbunden, sodaß in den Monaten Juli und August ein kleiner Ausfuhrüberschuß entstand. Im Oktober ergab sich aber wieder ein Einfuhrüberschuß von 20 Millionen Renten-Mark und im November sogar von 405 Millionen Renten-Mark. Der große Bedarf an Lebensmitteln und Rohstoffen für unsere Industrie macht es schwer, die Einfuhr wesentlich einzuschränken, denn mit Elbaf-Vorbringen hat Deutschland wertvolle, Rohstoffquellen verloren; hinzu kommt, daß durch das Loch im Westen gewaltige Warenmengen, und leider auch Luxuswaren, nach Deutschland eingeführt werden.

Bei der passiven Handelsbilanz noch besonders verschärft. Ins Gewicht fällt, ist die Tatsache, daß die Einfuhr von Fertigfabrikaten immer größer wird. Deutschland hat ein Interesse daran, nur die notwendigsten Lebensmittel und Rohstoffe einzuführen und hochwertige Fertigfabrikate, wo sehr viel Arbeitslohn drinsteckt, auszuführen. In den ersten 11 Monaten 1924 wurden für mehr als 1 1/2 Millionen Mark Fertigfabrikate nach Deutschland eingeführt. Auch die Arbeiterchaft hat dahin zu wirken, soweit sie einen Einfluß auszuüben in der Lage ist, daß alle Luxuswaren und Fertigfabrikate, soweit letztere in Deutschland preiswert hergestellt, nicht aus dem Auslande bezogen werden.

Bei der Einfuhr von Nahrungsmitteln ist eine Grenze zwischen unentbehrlichen und entbehrlichen Nahrungsmitteln zu ziehen. Eine sehr große Getreideeinfuhr, Weine, Südfrüchte und dergl. ist heute zu verzeichnen. Bei dem schlechten Stand der deutschen Finanzen und bei der zu einem großen Prozentsatz vorhandenen Unterernährung der breiten Masse des deutschen Volkes, können wir als Nation auf vieles Ueberflüssige Verzicht leisten. Hebung des Exportes und Einschränkung des Imports, das ist, was wir in Zukunft brauchen. Das Ausland versucht sich gegen die deutschen Waren abzuwappen. Unsere Handels- und Wirtschaftspolitik muß sich so entwickeln, daß wir zu einer aktiven Handelsbilanz kommen. Die deutsche Ware beherrschte vor dem Kriege den Weltmarkt; durch Qualitätsarbeit werden wir auch in Zukunft weite Absatzgebiete erobern. Der billige Preis ist nicht allein entscheidend.

Ausperrung im Bezirk Brandenburg.

Für den Bezirk Brandenburg wurden auf Grund der gegebenen Verhältnisse neue Lohnforderungen gestellt. Die diehalb geführten Verhandlungen brachten keine Verständigung, so daß einzelne Betriebe in Hinstertwalde stillgelegt wurden. Der Arbeitgeberverband der Holzindustrie für den Bezirk Brandenburg beschloß darauf die Ausperrung und ist dieselbe am 12. Jan. zum größten Teil durchgeführt. Verhandlungen vor dem Landes-schlichter führten auch zu keiner Verständigung; dieser fällt folgende Schlichterpruch: Der Durchschnittslohn des Facharbeiters über 22 Jahre in der Ortsklasse III beträgt vom Tage der Wiederaufnahme der Arbeit an bis zum 15. April 1925 60 Pfa., von da ab auf weitere zwei Monate 62 Pfa. für die Stunde. Dem prozentual entsprechend erhöhen sich alle übrigen Sätze des Lohn-tarifs.

Maßregelungen aus Anlaß der Arbeitsniederlegung dürfen beiderseits nicht stattfinden. Die Arbeitgeber nahmen den Spruch an die Arbeitnehmer lehnten ihn ab, sodaß der Kampf weitergeht.

Der Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes

ladet seine Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung zum Samstag, den 14. Februar 1925, vormittags 10 Uhr, nach Leipzig, Hotel Sachsenhof ein um folgende Tages-or-dnung zu erledigen. 1. Bericht über den Rücktritt des Verbandsvorstandes, 2. Ziele des zentralen Zusammenschlusses der Arbeitgeber des Holzgewerbes und ihre Durchführung, 3. Beschlüßfassung über Anträge auf Aenderung des Satzung des Arbeit-geberverbandes, 4. Benennung der von den Landesverbänden in der Ausschuh zu entsendenden Vertreter und 5. Verschiedenes. An der anschließenden Ausschuhung soll dann noch Beschluß gefaßt werden über den Beitritt zur Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Erwerbslosenfürsorge und Gefahrengemeinschaften.

Nach § 39 Abs. 2 der Erwerbslosenfürsorgeverordnung vom 16. Februar 1924 hatten die einzelnen Länder das Recht anzuordnen, daß für den Bezirk eines Landesamts für Arbeitsvermittlung die Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises einen Ausgleichszuschlag abführen, um einen überlasteten Bezirk gegenüber einem anderen zu helfen.

Nun ist der Entwurf einer Verordnung erschienen, wonach auch zwischen den über- und unterlasteten Bezirken des Reiches ein solcher Ausgleich geschaffen werden soll, also größere Gefahrengemeinschaften gebildet werden.

Das Bedürfnis nach einem Reichsausgleich, auch in der eingeschränkten Tragweite, die der Entwurf vorsieht, wird wie die Begründung zu dieser Verordnung hervorhebt, gegenwärtig nicht von allen Seiten als dringlich anerkannt. Man wendet ein gegen ihn: Die geltende Form der Arbeitslosenhilfe als Ueber-gangsform von der Erwerbslosenfürsorge zur Arbeitslosenversicherung könne nur eine beschränkte Geltungsdauer haben; mit ihren sonstigen Unzulänglichkeiten lasse sich wohl eines Reichsausgleichs für die Zwischenzeit hinnehmen. Auch die An-nahme von Beihilfen des Reichs, die sonst unmittelbar zum Ausgleich drängen würde, sei gegenwärtig nur noch im geringen Umfange und zwar nur noch für einige wenige Gebiete erforderlich. Schließlich genüge der, wenn auch ungleichmäßig wirksame Aus-gleich der einzelnen Länder. Wenn das Reichsarbeitsministerium trotzdem für eine Reichsgefahrengemeinschaft eintritt, so deshalb.

Eine geregelte Arbeitslosenhilfe, die den Erschütterungen des deutschen Arbeitsmarktes gewachsen sein soll, bedürfte der breitesten Grundlage. Die deutsche Wirtschaft sei ineinander verflochten und in allen ihren Zweigen auf einander angewiesen. Die deutschen Länder bilden weder einen in sich abgeschlossenen Wirtschafts-bezirk, noch bilden sie einen für sich bestehenden Arbeitsmarkt. Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit in den deutschen Ländern sind außerordentlich verschieden und somit ausgleichsbedürftig. Neben überlasteten Arbeitsnachweisbezirken gibt es andere, die schon längere Zeit keine Beiträge mehr erheben, weil sie die erforderlichen Ausgaben aus den gesammelten Rücklagen leisten können. Danach ist das Bedürfnis nach einer gleichmäßigeren Belastung der deutschen Wirtschaft auch heute noch nicht gedeckt. Die Spannung könne sich eher noch verschärfen, als verringern. Darum solle man es jetzt regeln, ehe eine stärkere Krise die ruhige Ueber-legung erschwere.

Die Höhe des Ausgleichszuschlags für das Reich legt nach dem Entwurf der Verordnung der Verwaltungsrat des Reichs-amt für Arbeitsvermittlung fest, doch soll er ein Viertel vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigen. Derselbe Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung stellt den Reichsdurchschnitts-satz der Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge fest und der Ausgleichszuschlag braucht dann nur von den Arbeits-nachweisen erhoben und abgeliefert werden, die unter diesen Reichsdurchschnitt bleiben. Weitere Ausgleichszuschläge dürfen nur erhoben werden.

1. für den Bezirk je eines Landesamts für Arbeitsvermittlung
soweit nicht bereits schon einheitlich für den Bezirk fest-
gesetzt sind;

2. in Ländern, für die mehrere Landesämter errichtet sind,
auch für das Gebiet des Landes. Wird in einem solchen
Fall ein Landesausgleichszuschlag erhoben, so kann auch
der Reichszuschlag mit diesem gemeinsam in einem ein-
heitlichen Hundertsatz des Grundlohns erhoben werden.

Wenn dieser vorgelegte Entwurf Gesetzeskraft erhält, das
noch nicht fest.

Arbeitsvertrag und Tarifvertrag.

Veränderung der Arbeitsverträge durch Erlöschen oder Ver-
änderung des Tarifvertrages.

Von Dr. Heinz Bötthoff-München.

Da in neuerer Zeit die Tarifverträge nicht nur Verbesserungen
die Arbeitnehmer, sondern auch Verschlechterungen (wie Ver-
längerung der Arbeitszeit oder Herabsetzung der Löhne oder Ge-
lter) bringen, da auch vielfach ablaufende oder gekündigte Tarif-
verträge nicht durch neue oder durch nicht ebenso vollständige Ab-
machungen ersetzt werden, so haben sich in Praxis und Schrift-
tum Zweifel und Meinungsverschiedenheiten darüber erhoben.
Der Einfluß die Veränderung des Tarifverhältnisses auf den
Arbeitsvertrag oder die Bedingungen des einzelnen Arbeitsver-
trages ausübt.

Die Rechtslage ist aber ganz klar und einfach, wenn man sich
vor Augen hält, daß die rechtliche Grundlage für die Arbeits-
bedingungen immer noch in erster Linie der Arbeitsvertrag ist,
der einzelne Angestellte mit dem einzelnen Unternehmer
schließt; daß dieser Vertrag aber teilweise beschränkt und teil-
weise positiv bestimmt wird durch Rechtsvorschriften, von denen
wichtigsten das staatliche Gesetz (ergänzt durch Rechtsverordnung)
die Tarifsetzung sind (von der Betriebsratung, insbesondere
Arbeitsordnung, soll hier abgesehen werden). Während das
Gesetz im allgemeinen nur die Vertragsfreiheit beschränkt, seine
zwingenden Normen gewisse Arbeitsbedingungen verbieten, Ab-
machungen darüber für nichtig erklären, die nicht zwingenden
(dispositiven) Normen aber nur dann Geltung haben, wenn die
Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, hat der Tarif-
vertrag andere Rechtswirkung: seine Normen sind in der Regel
zwingend. Sie setzen nicht nur widerstrebende Abmachungen in
einzelnen Arbeitsverträgen außer Kraft, sondern treten an deren
Stelle. Sie verändern also positiv die Arbeitsverträge als solche,
wenn sie ihnen unmittelbar tarifgemäßen Inhalt geben.

Daraus ergibt sich ohne weiteres der wichtigste Grundsatz für
die Rechtslage beim Aufhören eines Tarifvertrages. Die Arbeits-
verträge bleiben dann unberührt: sie bleiben davon unberührt;
sie bleiben unverändert bestehen mit dem Inhalte, den sie bisher
haben. Das heißt mit dem tarifgemäßen Inhalte, der ja kraft
automatischer Wirkung und der Unabhängigkeit der Tarif-
setzung in den Arbeitsvertrag anstelle seiner tarifwidrigen Bestand-
teile eingegangen war. Wenn also zum Beispiel ein Angestellter
100 Mark Monatsgehalt engagiert war, ein für den Arbeits-
vertrag maßgebender Tarifvertrag aber ein Mindestgehalt von
120 Mark vorschrieb, so änderte sich nicht nur der Gehaltsanspruch
des Angestellten, sondern auch die Vereinbarung seines Dienst-
vertrages auf 100 in 120 Mark, ohne daß es neuer Vereinbarung
zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages bedurfte. Und wenn
der Tarifvertrag wegfällt, ohne daß ein neuer an seine Stelle
tritt, so bleibt es bei den 120 Mark Gehalt. Es tritt nicht die
Einzelvereinbarung von 100 Mark wieder in Kraft, denn sie
ist ja durch die zwingende Tarifnorm in 120 Mark ver-
ändert worden. Das einzige, was sich ändert, ist daß nunmehr
Vertragsfreiheit in der Gehaltsfrage besteht. Der Unternehmer
kann einen Angestellten jetzt zu 100 Mark engagieren (was er
vorher durch die Wirkung der Tarifnorm nicht konnte), er kann auch
dem bisherigen Angestellten eine Herabsetzung des Gehalts
auf 80 Mark vereinbaren. Aber eine solche Vereinbarung
kann nicht ohne weiteres für die Herabsetzung. Und wenn der Angestellte
damit einverstanden ist, so bleibt dem Arbeitgeber nichts
anderes als den Vertrag zu kündigen und zugleich einen neuen
Arbeitsvertrag zu schließen. Dazu muß die ordentliche (dem
ablaufenden Tarifvertrag entsprechende) Kündigungsfrist innege-
halten werden, und der Angestellte genießt hier wie bei jeder
Kündigung den Schutz des Betriebsrätegesetzes.

ist diese Rechtslage, die unter dem Namen der „Weiter-
wirkung“ des Tarifvertrages heute fast allgemein anerkannt ist,
einmal deutlich vor Augen, so ergeben sich auch ohne Schwierigkeit
die Folgerungen, wenn an Stelle des ablaufenden Tarifvertrages
ein neuer mit anderem Inhalt tritt. Hier sind 4 Fälle möglich:

1. Der neue Tarifvertrag regelt eine Arbeitsbedingung, die
im alten nicht geregelt war. Dann tritt die normale Wirkung
der Tarifsetzung ein. Die neue Tarifnorm geht automatisch
in die Arbeitsverträge ein. Wenn diese nichts über die bestimmte
Arbeitsbedingung enthalten, wird die Lücke von der Tarifnorm
ausgefüllt. Wenn die Arbeitsverträge Bedingungen enthalten,
die von der Tarifnorm abweichen, werden jene unwirksam und
von dieser ersetzt, soweit die Tarifnorm unabhängig ist. In
der Regel ist jede Tarifnorm nur nach unten unabhängig, die
Mindestbedingung zugunsten des Arbeitnehmers. Der Tarifver-
trag kann aber anderes bestimmen; er kann Abweichungen zu
gunsten der Arbeitnehmer verbieten oder Abweichungen zu
ihren Ungunsten erlauben oder auch beides zugleich. Die
Wirkung im Einzelfalle hängt also von den Bestimmungen des
Tarifvertrages ab; die Regel ist: Soweit die Tarifnormen unab-
dingbar (zwingend) sind, gehen sie auf jeden Fall in alle Ar-
beitsverträge ein, im übrigen nur in diejenigen, die keine ab-
weichenden abweichenden Vereinbarungen enthalten.

2. Der neue Tarifvertrag regelt einen Gegenstand nicht, den
der alte geregelt hatte. Dann bleiben die einzelnen Arbeits-
verträge völlig unverändert. Aber es ist die Möglichkeit zu neuen
Abmachungen gegeben, die unter der Herrschaft des alten Tarif-
vertrages nicht möglich waren.

Der neue Tarifvertrag bringt gegenüber dem alten eine Ver-
besserung bestimmter Arbeitsbedingungen zugunsten der Arbeit-
nehmer. Dann treten in der Regel diese dem Arbeitnehmer gün-
stigeren Arbeitsbedingungen an die Stelle der vorigen. Denn
in der Regel sind die Tarifnormen unabhängig als Mindest-
bedingungen. Vertragsfreiheit bleibt unter dem neuen wie unter
dem alten Tarifvertrage zur Verbesserung der Angestelltenlage
noch über die Tarifnorm hinaus. Der Tarifvertrag kann aber
anders bestimmen.

4. Der neue Tarifvertrag bringt gegenüber dem alten eine
Verschlechterung bestimmter Arbeitsbedingungen zugunsten des
Arbeitnehmer. Dann treten die neuen Normen nicht ohne weiteres
an die Stelle der alten. Denn da sie in der Regel nur als
Mindestbedingungen zwingend sind, Abweichungen zugunsten
der Arbeitnehmer aber zulassen, so bleiben auch bestehende gün-
stigeren Bedingungen der durch den alten Tarifvertrag bestimmten
Arbeitsverträge solange unverändert in Wirkung, bis sie durch
neue Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Angestellten der
neuen Tarifnorm angepaßt sind. Anders liegt es nur, wenn
a) entweder der neue Tarifvertrag ausdrücklich vorschreibt, daß
seine Normen auch zugunsten der Arbeiterschaft nicht abge-
ändert werden können, oder b) wenn die Parteien des Arbeits-
vertrages vereinbart haben, daß alle über bestimmte Arbeits-
bedingungen (zum Beispiel die Lohnhöhe) sich stets nach dem jeweils
geltenden Tarifvertrage richten sollen. Eine solche Vereinbarung
kann natürlich nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend
erfolgen. In Wirtschaftszweigen, in denen die tarifliche Regelung
eingewöhnt ist, wird man sie oft voraussetzen dürfen. Aber
allgemein trifft das nicht zu, zum Beispiel nicht, wenn die Tarif-
norm dem Beteiligten wider Willen aufgezwungen ist (durch Ver-
bindlichkeitsklärung eines abgelehnten Schiedsspruches oder durch
Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit). Man kann daher nicht
behaupten, daß bei Veränderung der Tarifnormen auch die ver-
schlechterten Normen stets automatisch an die Stelle der früheren
besseren treten. Und da sich daraus unliebsame Streitigkeiten er-
geben können, so empfiehlt es sich, daß diese Frage in den Tarif-
verträgen einwandfrei beantwortet wird.

Aus dem Reichstag.

Am 7. Januar 1925 hat die Deutsche demokratische Partei dem
Reichstage folgende sozialpolitische Anträge eingereicht:
Antrag Lemmer, Schneider, Riegler und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen,
dem Reichstage schleunigst einen Gesetzentwurf vorzulegen
über die Ratifikation des Washingtoner Abkommens betr.
Regelung der Arbeitszeit. Die Ratifikation geschieht unter
der Voraussetzung, daß England, Frankreich und Belgien
gleichzeitig dieses Abkommen als verbindlich anerkennen.
Antrag Schneider, Riegler, Lemmer und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen: Die Reichsregierung zu
ersuchen, ihm unverzüglich den Entwurf eines Gesetzes vor-
zulegen, das die arbeitsrechtliche Rechtsprechung in einem
System einheitlicher Arbeitsgerichte für das gesamte Reichs-
gebiet regelt.

Die Arbeitsgerichte sollen in erster Instanz grundsätzlich selbst-
ständige Sondergerichte, unabhängig von den ordentlichen Gerichten
sein, während in zweiter und dritter Instanz eine räumliche und
personelle Verbindung mit den Landgerichten und dem Reichs-
gerichte in Erwägung gezogen werden kann. Rüstung für die
Errichtung und Erhaltung der Arbeitsgerichte sollen die Landes-
verwaltungen der Länder sein.

Zu Vorsitzenden der Arbeitsgerichte sind Richter mit allen
staatlichen Vorbedingungen zu berufen, deren Auswahl die Landes-
justizverwaltungen in Gemeinschaft mit den Landesarbeits- oder
Wohlfahrtsverwaltungen zu treffen haben.

Jedes Mitglied muß
ein Werber für
den Gewerkschaft sein!

Der Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit soll durch Übernahme der bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte unter zweckmäßiger Zusammenlegung und Ergänzung bei entsprechender örtlicher Zuständigkeitsverteilung stattfinden.

Zuständig sollen die Arbeitsgerichte für alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsvertragsverhältnis sein.

Die Schaffung von Anstelltenkammern ist grundsätzlich vorzusehen.

Die paritätische Besetzung und das gewerbegerichtliche Verfahren sind grundsätzlich beizubehalten.

Antrag Schneider, Lemmer und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen: In der Reichsversicherungsordnung (RVO.) alle Vorschriften zu beseitigen, die der Entwicklung der Erziehung entgegenstehen. Die Erziehungsmittel müssen als gleichberechtigte Träger der Krankenversicherung anerkannt werden. §§ 503 ff. RVO. sind demgemäß abzuändern.

Antrag Schneider, Lemmer, Riegler und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen: Dem Reichstag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die einen Ausbau der Leistungen der Angestelltenversicherung im Sinne der Vorschläge des Hauptausschusses für die soziale Versicherung der Angestellten vorsieht.

Antrag Riegler, Schneider, Lemmer und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen: Die Bestimmungen der RVO. über die Unfallversicherung nach der Richtung zu ändern:

1. daß die Mitwirkung der Versicherten bei der Rentenfestsetzung gesichert wird und
2. daß alle Renten auf eine zeitgemäße, dem Lebensstand entsprechende Höhe aufgewertet werden.

Antrag Riegler, Schneider, Lemmer und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen: Dem Reichstag eine Vorlage zu unterbreiten, nach der die Invalidenrenten auf eine zeitgemäße Höhe gebracht werden.

Antrag Riegler, Schneider, Lemmer und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen: Dem Reichstage ist schleunigst ein Gesetzentwurf zur Umwandlung der Erwerbslosenversicherung in eine Arbeitslosenversicherung vorzulegen. Die Arbeitslosenversicherung soll auf den sozialen Selbstverwaltung der Beteiligten aufgebaut sein. Die einzelnen Berufsgewerkschaften sollen berechtigt sein, die Arbeitslosenversicherung ihrer eigenen Mitglieder zu übernehmen.

Antrag Lemmer, Schneider, Riegler und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen: Das Ergebnis der Arbeiten des früher im Reichsarbeitsministerium gebildeten Arbeitsrechtsausschusses in geeigneter Weise mit Erläuterungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll in Form einer dem Reichstage vorzulegenden Denkschrift geschehen.

Antrag Schneider, Riegler, Lemmer und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen: Die Reichsregierung zu ersuchen, die Umarbeitung des bereits vom Reichsarbeitsministerium und Reichswirtschaftsministerium vorbereiteten Gesetzentwurfes über die „Berufliche Ausbildung Jugendlicher“ so zu beschleunigen, daß er baldigst dem Reichstag vorgelegt werden kann.

Antrag Schneider, Riegler, Lemmer und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen: Die Reichsregierung zu ersuchen, die Umarbeitung des bereits vom Reichs-

1. Einführung der Familienversicherung.
2. Beseitigung der Doppelversicherungen in der knappschaftlichen Pensionsversicherung.
3. Steigerung der Rente über das 25. Dienstjahr hinaus.
4. Beseitigung der Gehaltskennzeichnung für die in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versicherten Verbaueingestellten.
5. Klarstellung, daß die Wahl zum Vorstände der Knappschaft für Arbeiter und Angestellte in getrennten Wahlgängen zu erfolgen hat.

Annahmeverzug im Arbeitsvertrag.

Ein Vertrag enthält in der Regel für beide Parteien Rechte und Pflichten. Erfüllt jemand die ihm in einem Vertrag auferlegten Pflichten nicht, so gerät er in Leistungsverzug. Macht er seinem Vertragsgegner die Erfüllung der von diesem übernommenen Pflichten unmöglich, indem er die ihm angebotenen Vertragsleistungen nicht annimmt, so kommt er in Annahmeverzug. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

§ 293. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

§ 294. Die Leistung muß dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden.

§ 295. Ein mündliches Angebot des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde

Der in Verzug kommende Vertragskontrahent hat dem Vertragsgegner den entstehenden Schaden zu ersetzen. In einem Arbeitsvertrag übernimmt der Arbeiter die Verpflichtung zur Arbeitsleistung, wofür er Anspruch auf Lohn hat. Der Unternehmer übernimmt die Verpflichtung zur Lohnzahlung, wofür er Anspruch auf Arbeitsleistung hat. Das Gewerbegericht hatte nun am 13. Januar über folgenden Fall zu entscheiden: Eine Tiefbaufirma hatte ihren Arbeitern vor Weihnachten angekündigt, daß an dem Sonnabend nach den Feiertagen nicht gearbeitet würde. Der Obmann der Betriebsvertretung erklärte darauf dem Schichtmeister, die Arbeiter könnten nicht feiern, weil die Woche so schon 2 Feiertage hätte. Da die Firma ihre Kündigung nicht zurücknahm, klagten 5 Arbeiter gegen die Firma auf Zahlung von je 8 Stundenlöhnen für entgangenen Arbeitsverdienst. Das Gewerbegericht gab dem Klageantrage statt und verurteilte die Firma zur Zahlung von 485 Mk. an jeden Kläger. In der Urteilsbegründung wird gesagt, die Kläger hätten für den fraglichen Tag (durch die Erklärung des Obmanns der Betriebsvertretung) ihre Dienste ausdrücklich angeboten. Die Pflicht des Beklagten, die Kläger hätten morgens zur Arbeit erscheinen müssen, sei irrig. Die Firma hätte die Erklärung der Arbeiter, an dem fraglichen Tag arbeiten zu wollen, nicht angenommen und sei dadurch auch gemäß § 294 BGB. in Annahmeverzug geraten. Die Beklagte sei also verpflichtet, für diesen Tag den Lohn zu zahlen.

Unsere Kollegen sei empfohlen, sich die zitierten Paragraphen des Urteils und die Begründung für ähnliche Fälle aufzuheben.

Die neue Reichsversicherungsordnung.

Im Reichsgesetzblatt vom 22. Dezember 1924 ist die Reichsversicherungsordnung in neuer Fassung veröffentlicht. Damit ist ein Wunsch wohl aller Bevölkerungskreise erfüllt. Wohl kein anderes Gesetz umschließt mit seinen Rechtsansprüchen einen so großen Personenkreis wie dieses. Die alte Reichsversicherungsordnung wurde am 19. Juni 1911 veröffentlicht. Die einzelnen Abschnitte traten stückweise zu verschiedenen Terminen in Kraft. Dieses so segensreiche Gesetz, das sich wie kein anderes den Kriegen und den späteren Inflationsjahren anpassen mußte, war durch unzählige Notgesetze und Verordnungen so verunstaltet und unübersichtlich geworden, daß sich kein Mensch mehr herausfinden konnte. Über 300 verschiedene Notgesetze usw. sind zu der Reichsversicherungsordnung erlassen. Die auf diesem wichtigen Gebiete so sehr nötige Reform wurde schon seit langem gefordert. Es dauerte jedoch lange, ehe sich die Gesetzgebung besann, hier Wandel zu schaffen. Mit Einführung der neuen Fassung der Reichsversicherungsordnung ist dies nun endlich geschehen. In das neue Gesetz sind alle bisher bestehenden Verordnungen hineingearbeitet, so daß wir nun wieder ein einheitliches Recht in der Arbeiterversicherung haben. Wir wollen hoffen, daß dieser Zustand recht lange anhält und auch die von der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften schon längst geforderten Verbesserungen in der Sozialversicherung nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Wer das Reichsgesetzblatt Nr. 75 vom 22. Dezember 1924 haben will, wende sich an den Verlag des Gesetzsammlungsamts in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4.

An den vielfachen Anfragen zu entgegnen biete ich hiermit an

Sportschlitten-Rufen

Alte, gebogen, prima Qualität

100	120	140	160	cm. Holz
-----	-----	-----	-----	----------

2,-	2,50	2,90	3,30	Mk. p. Paar
-----	------	------	------	-------------

ab Lager gegen Nachnahme. Lieferung sofort.

H. Walther, Dresden 22, Rebeckenbergstr. 53

3-4 Modelltischler

gesucht. Meldungen im Gewerkeverehrbüro Dörfen, Kaiserplatz 2. (Neuer Eingang).

Nachruf.

Am 26. Januar 1925 starb unser Kollege

Jakob Riegler.

Der Verstorbene war ein eifriger Förderer unserer Gewerkevereinsbewegung. Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Der Vorstand des Ortsvereins Dörfen.